



# Gewässerverzeichnis für die Gewässer der Saalekaskade

## Jahreskarte „Allgemeine Angelgewässer“

### 201. Bleilochstausee • 920 ha (ca. 28.000 m lang, durchschnittlich 330 m breit)

Von Einlauf Arlasbach in die Saale bis Staumauer Bleiloch.

**Hauptfischarten:** Zander, Barsch, Plötze, Rotfeder, Blei, Ukelei, Hecht, Karpfen, Aal, Wels, Döbel, Schleie

**Schongebiet:** Aufgrund des niedrigen Wasserstandes im Zusammenhang mit Reparaturarbeiten am Ablassbauwerk der Talsperre ist im Interesse der Schonung des Fischbestandes beginnend von der Brücke in Saaldorf (B90) bis zum Einlauf Arlasbach/ Harra das Angeln bis auf Widerruf verboten. Nach Aufhebung dieser Regelung, über welche wir entsprechende auf unserer Homepage informieren werden, gilt die nachfolgende bisherige Regelung.

Zur Schonung der Zander und Hechtbestände ist in der Zeit vom 15.02. bis 31.05. vom Einlauf Arlasbach bis zur Holzbrücke Harra das Fischen auf Raubfische verboten.

Unter anderem sind die Verwendung der Spinn- und Flugangel sowie künstliche Raubfischköder jeglicher Art, Montagen mit totem Köderfisch, Fetzenköder und Würmern verboten.

#### **Beachte - Einschränkung Bootsverkehr**

Bitte ab Holzbrücke Harra Verbotsschilder für Wasserfahrzeuge beachten.

Von der Holzbrücke Harra bis Einlauf Arlasbach ist das Befahren für Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb (Elektro- und Verbrennungsmotoren) verboten. Zuwiderhandlungen führen zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines.

### 202. Ausgleichbecken Burgkhammer • 78 ha (ca. 28.000 m lang, durchschnittlich 330 m breit)

Von unterhalb Staumauer Bleiloch bis Staumauer Burgkhammer.

**Beachte:** Angeln nur in der Zeit vom **01.04. bis 30.09.** erlaubt und dies ausschließlich mit Spinn- oder Flugangel (nur mit Kunstköder).

**Hauptfischarten:** Bachforelle, Barsch, Plötze, Regenbogenforelle

### 203. Talsperre Walsburg • 52 ha (ca. 5.200 m lang, durchschnittlich 100 m breit)

Von Staumauer Burgkhammer bis Staumauer Walsburg.

**Beachte:** Angeln nur in der Zeit vom **01.04. bis 30.09.** erlaubt und dies ausschließlich mit Spinn- oder Flugangel (nur mit Kunstköder).

**Hauptfischarten:** Bachforelle, Barsch, Plötze, Regenbogenforelle

### 204. Wisentastausee Grochwitz • 28 ha (ca. 6.500 m lang, durchschnittlich 120 m breit)

Von Wisentaeinlauf Stöckigstmühle bis Staumauer Teufelsberg.

**Hauptfischarten:** Zander, Hecht, Karpfen, Plötze, Blei, Barsch, Schleie, Döbel, Aal

### 205. Hohenwartetalsperre • 730 ha (ca. 27.000 m lang, durchschnittlich 270 m breit)

Von Stadtwehr Ziegenrück bis Staumauer Hohenwarte.

**Beachte:** In der Flugangelstrecke vom Stadtwehr Ziegenrück bis ca. 80 m hinter der Saalebrücke Ziegenrück (siehe Ausschilderung) ist das Angeln nur mit Salmonidenkarte oder Jahreskarte erlaubt!

Das Spinnangeln sowie die Verwendung von Schwimmkugeln und Spirolinmontagen sind in der Flugangelstrecke verboten.

**Hauptfischarten:** Hecht, Zander, Karpfen, Aal, Barsch, Plötze, Blei, Schleie, Wels, Bachforelle

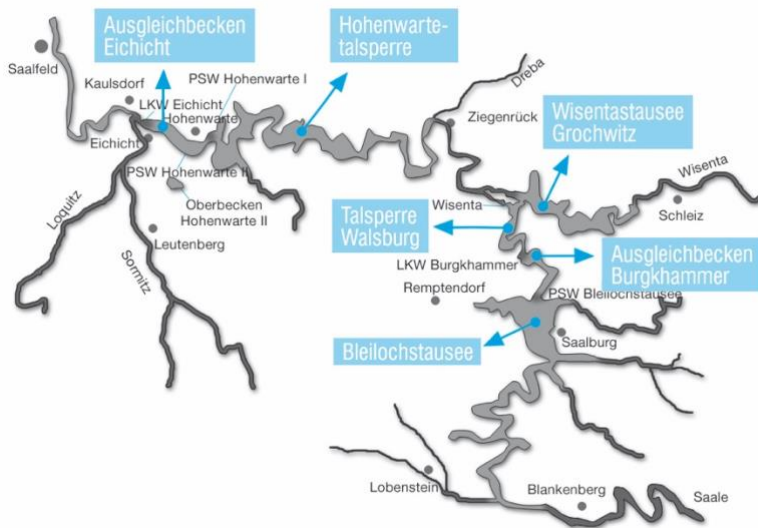
### 206. Ausgleichbecken Eichicht • 71 ha (ca. 4.300 m lang, durchschnittlich 165 m breit)

Von Staumauer Hohenwarte bis Staumauer Eichicht.

**Beachte:** Angeln nur in der Zeit vom **01.04. bis 30.09.** erlaubt und dies ausschließlich mit Spinn- oder Flugangel (nur mit Kunstköder). Die Verwendung von Teig jeglicher Art sowie das Schuppen und Ausnehmen der Fische bzw. die Entsorgung der Eingeweide am u. im Gewässer sind verboten.

**Wichtige Festlegungen:** Angeln ist ausschließlich nur an folgenden Gewässerbereichen gestattet: Außerhalb des Betriebsgeländes der Pumpspeicherwerke zw. den Kraftwerken Hohenwarte I (Fußgängersteg) und Hohenwarte II am rechten Ufer (Hohenwarter Seite), am linken Ufer ab Ende Steilufer/Beginn der Wiese Nähe Rohrbahn bis zum Pumpenhaus der Fischereianlage (Eichichter Seite). Das Ausgleichbecken Nähe Rohrbahn bis zum Pumpenhaus ist über die Ortslage Eichicht zu erreichen.

**Hauptfischarten:** Bachforelle, Barsch, Plötze



**Für die Salmonidengewässer Nr. 2, 3 und 6 sowie für die Flugangelstrecke im Gewässer 5 sind folgende Handlungen verboten:**

- das Zelten und Anlegen von Feuerstellen
- die Verwendung der Köderfischsenke
- das Hältern von Fischen
- die Verwendung von Teig, natürlichen Ködern jeglicher Art, wie z.B. Maden, Würmer
- die Verwendung von Köderfischen bzw. Fetzenködern
- das Anfüttern mit Futtermittel jeglicher Art
- das Tremarella-Angeln,
- das Eisangeln,
- das Schuppen und Ausschlachten von Fischen bzw. die Entsorgung der Eingeweide am Wasser aus hygienischen und seuchenbiologischen Gründen.

# Verbindliche Festlegungen des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. über die Bedingungen des Angelns in den Gewässern der Saalekaskade

## Jahreskarte „Allgemeine Angelgewässers

**Bitte Beachten! - Neben den Festlegungen des Fischereipächters in diesem Erlaubnisschein gelten bei der Ausübung der Angelfischerei grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen des Thüringer**

**Fischereigesetzes und dessen Durchführungsbestimmungen (z.B. Thüringer Fischereiverordnung).**

Das Betreten des Betriebsgeländes der Vattenfall Wasserkraft GmbH im Bereich der Pumpspeicherwerke ist nicht gestattet.

Das Angeln von privaten, eingefriedeten Grundstücken und von Bootsstegen jeglicher Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers erlaubt!

Der Angler hat bei der Ausübung der Angelfischerei einen Abstand zu fischereilichen Anlagen und Fanggeräten sowie zu Wasserbauwerken und Staumauern von **100 m** und zu gewerblich genutzten Anlegestegen (Schifffahrt, Fähren, Fischerei) von **50 m** einzuhalten.

**Im Interesse gepflegter, sauberer Gewässer, einer ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und zum Schutz des Gewässerbiotops sind folgende Handlungen strikt verboten:**

- die Verunreinigung der Uferzone, das Zelten und Anlegen von Feuerstellen (Schirmzelte ohne Boden und Grill sind erlaubt),
- das Befahren und Parken auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Privatgrundstücken (hier besonders den Bereich Zoppoten beachten!),
- das nicht genehmigte Beschneiden oder Entfernen der Ufervegetation,
- die Verwendung eines Drahtsetzkeschers oder Karpfensackes,
- das Tremarella-Angeln,
- das massenhafte Anfüttern speziell mit eiweißhaltigen u. tiermehlhaltigen Futtermitteln und Boilie,
- das Markieren der Angelstelle z.B. mit Stangen, Bojen oder anderen Schwimmkörpern,
- das Verlassen der Angelstelle bei fangfähig ausgeworfenen Angelruten (gilt auch für Personen, die sich mit Wohnwagen der Zelt über Nacht am Gewässer aufhalten sowie für Inhaber eines Bungalows bzw. Wochenendgrundstückes),
- das Bereithalten von mehr als zwei fangfertigen Handangeln am Angelplatz – als fangfertig zählen zusammengesteckte Ruten mit fertig montierten Anbißstellen (Vorfach mit Haken oder Kunstköder, wie z.B. Gummifisch, Blinker, Wobbler oder Kunstfliege), zusammengeklappte Ruten am Angelplatz gelten nicht als fangfertig,
- die Senke gilt lt. ThürFischVO § 14 als Handangel.
- das Schuppen und Ausschachten von Fischen bzw. die Entsorgung der Eingeweide am Wasser aus hygienischen und seuchenbiologischen Gründen.

**Das Hältern von Köderfischen im Setzkescher und jeglichen anderen Behältnissen ist verboten!**

Das Hältern maßiger Fische hat in einem ausreichend großen Setzkescher aus knotenlosem textilem Material so kurz und so schonend wie möglich zu erfolgen und ist lt. ThürFischVO § 22 maximal auf die Tagesfangzeit beschränkt. Fische die unter dem gesetzlichen Mindestmaß liegen, sind sofort nach dem Fang schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

Grundsätzlich darf der Setzkescher nur in dafür geeignete Gewässerbereiche eingesetzt werden und muss ein freies Schwimmen der Fische gewährleisten.

Der ausgewählte Angelplatz ist sauber zu verlassen! - Verstöße führen zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines!

Für eventuell verursachte Ufer- und Flurschäden haftet der Angler.

Tote Köderfische bzw. Fetzenköder dürfen aus seuchenbiologischen Gründen (mögliche Verschleppung von Fischkrankheiten) nur in dem Gewässer zum Angeln verwendet werden, aus denen sie stammen.

Die Verwendung von Köderfischen aus fremden Gewässern ist verboten und führt zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines!

Erlaubt ist beim Friedfischangeln die Verwendung von nur einem einschenkligen Einzelhaken.

Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten. Toter Köderfisch am System geführt, zählt als Spinnangel. Dies gilt nicht, wenn dieser an einer Pose oder Grundangel angeboten wird.

**Die Verwendung von Systemen beim Raubfischangeln mit mehreren Anbißstellen bzw. Kunstködern (Paternoster) ist verboten.**

## Wichtige Hinweise zum Bootsangeln

**Das Bootsangeln ist ausschließlich auf der Bleiloch- und Hohenwarttalsperre erlaubt und darf nur vom verankerten Boot ausgeübt werden.** Elektromotoren mit

GPS Ankerfunktion sind zulässig und zählen als verankertes Boot. Schleppangeln ist nicht gestattet. Zu den Uferanglern ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

Das Befahren der Bleiloch- und Hohenwarttalsperre mit Verbrennungsmotoren ist nur im Zeitraum vom 1. März bis 30. November erlaubt.

Über die genauen Bedingungen der möglichen Nutzung von Booten mit Verbrennungsmotoren, deren notwendiger

Registrierungs- bzw. Genehmigungspflicht sowie über die Zeiten zum Befahren mit

Booten bitten wir die Inhaber dieses Fischereierlaubnisscheines, sich in der aktuellen

Stauseeordnung oder beim Landratsamt des Saale - Orla Kreises unter der Rufnummer 03663-488 523 bzw. über die Zentrale 03663 - 4880 zu informieren. Das Befahren beider Talsperren mit dem Elektromotor ist ganzjährig möglich.

Im Gewässerverzeichnis sind für einige Gewässer spezielle Einschränkungen und Besonderheiten aufgeführt, die beim Angeln unbedingt zu beachten sind!

### Wichtige Mindestmaße und Schonzeiten

Hasel	20 cm	vom 01.04. bis 31.05.
Hecht	55 cm	vom 15.02. bis 30.04.
Zander	55 cm	vom 15.02. bis 31.05.
Äsche	30 cm	vom 01.02. bis 31.05.
Bachforelle	30 cm	vom 01.10. bis 31.03.
Regenbogenforelle	30 cm	vom 01.10. bis 31.03.

Karpfen 45 cm, Schleie 30 cm, Rotfeder 15 cm, Döbel 25 cm, Amurkarpfen 60 cm

**Zur Schonung der Zander und Hechtbestände ist in der Zeit vom 15.02. bis 30.04. die Anwendung von Raubfischmontagen mit totem Köderfisch und Fetzenköder, die Verwendung der Spinnangel, das Angeln mit Drop Shot Montagen und der Köderfischsenke untersagt!**

### Fangbegrenzung

**Je Angeltag dürfen 3 Fische** der nachstehenden Arten, davon jedoch maximal:

**2** Karpfen oder **3** Schleien oder **2** Hechte oder **2** Zander oder **3** Aale oder **2** Bachforellen oder **3** Bachsaiblinge oder **3** Regenbogenforellen oder **1** Äsche gefangen werden.

Fische sind grundsätzlich schonend, unter Verwendung eines Unterfangkeschers, anzulanden. Die Anwendung von einem Gaff ist verboten. Sollten Fische versehentlich während ihrer Schonzeit gefangen werden, die nicht schonend abgehakt werden können, so ist das Vorfach kurz vor dem Maul vorsichtig abzuschneiden. Die Fische sind so zu behandeln, dass sie keinen Schaden nehmen und schonend in das Gewässer zurückzusetzen. Das Gleiche gilt für alle untermaßig gefangenen Fische. Nicht überlebensfähige Fische bleiben somit die absolute Ausnahme. Im Zweifelsfall hat der Angler die Nachweispflicht, dass der bzw. die Fische nicht lebensfähig waren. Nicht überlebensfähige Fische sind tierschutzgerecht zu töten und sofort in das Fangbuch einzutragen. Untermaßige, nicht mehr lebensfähige Fische werden bei der Fangbegrenzung mitgerechnet.

**Das Angeln erfolgt auf eigene Gefahr!**

### Wichtige Hinweise

Maßige Fische sind sofort nach dem Fang in das Fangbuch einzutragen und vor dem Mitnehmen tierschutzgerecht zu töten. Der Erwerb einer neuen Angelkarte setzt die ordnungsgemäße Eintragung bzw. Meldung der Fänge voraus. Das Nichteintragen des Fanges führt zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines und wird als Ordnungswidrigkeit entsprechend Fischereigesetz geahndet.

Es können jederzeit Änderungen bei der Ausübung der Angelfischerei in den Gewässern der Saalekaskade, auf Grund neuer Festlegungen des Gewässereigentümers, des Fischereipächters oder gesetzlicher Änderungen im Thüringer Fischereirecht (wie z.B. bei Mindestmaßen oder Schonzeiten), möglich sein. Diese sind zwingend zu beachten.

**Bitte informieren Sie sich vor Beginn des Angelns auf der Internetseite des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. unter [www.lavt.de](http://www.lavt.de), wo entsprechende Änderungen zeitnah veröffentlicht werden.**

Der Inhaber dieses Fischereierlaubnisscheines hat Gewässerverunreinigungen, Fischsterben oder sonstige negative Einflüsse auf das Gewässer umgehend den zuständigen Behörden und dem Landesanglerverband Thüringen e.V. mitzuteilen.

**Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht!**

### Wichtige Telefonnummern:

Notrufleitstelle der Landkreise  
Saalfeld-Rudolstadt/Saale Orla Kreis 03671-9900

Polizei  
Polizeinotrufnummer 110  
Polizeiinspektion Schleiz 03663-43 10  
Polizeiinspektion Saalfeld 03671-560  
Staatliche Fischereiaufsicht 0162-250 18 00

### Landratsämter Landratsamt Greiz

Untere Fischereibehörde, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz • Telefon: 03661-876636  
Untere Wasserbehörde, Carolinenstraße 27, 07973 Greiz • Telefon: 03661-876608

#### **Landratsamt Saale-Orla-Kreis**

**Untere Fischereibehörde**, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz • Telefon: 03663-488524

**Untere Wasserbehörde**, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz • Telefon: 03663/488361

#### **Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt**

**Untere Fischereibehörde**, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt • Telefon: 03672-823229

**Untere Wasserbehörde**, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld • Telefon: 03671-823813

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt • Telefon: 03672-823814

Mit dem Kauf einer Angelkarte erkennt der Inhabern die verbindliche Festlegungen des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. über die Bedingungen des Angelns in den Gewässern der Saalekaskade und die gewässerspezifischen Festlegungen in vollem Umfang an.

Dem Inhaber ist bewusst, dass entsprechende Verstöße zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines führen.

Der Erwerb einer neuen Fischereierlaubnis setzt die Rückgabe einer ordnungsgemäß geführten Fangstatistik bei der Ausgabestelle voraus

**Angler sind Umwelt- und Naturschützer!**

**[www.lavt.de](http://www.lavt.de)**